

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

09.03.2016

Geschäftszeichen:

I 33-1.8.331-61/15

#### Zulassungsnummer:

**Z-8.331-950**

#### Geltungsdauer

vom: **9. März 2016**

bis: **9. März 2021**

#### Antragsteller:

**Van Thiel United b.v.**

Boscheweg 38

5741 SX BEEK EN DONK

NIEDERLANDE

#### Zulassungsgegenstand:

**"Keilnormkupplungen mit erweitertem Anwendungsbereich"**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von Keilkupplungen der Klasse B nach DIN EN 74-1:2005-12 mit folgender Bezeichnung:

- Keilnormalkupplung P-1057 (Anlage 1)
- Keilnormalkupplung P-1082 (Anlage 2)

Die Keilkupplungen sind in den Anlagen 1 und 2 dargestellt.

### 2 Bestimmungen für die Kupplung

Die in Abschnitt 1 aufgeführten Keilkupplungen werden nach DIN EN 74-1:2005-12 hergestellt und gekennzeichnet. Sie müssen den Angaben in den Anlagen, den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen sowie den Regelungen der folgenden Abschnitte entsprechen.

Die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DIN EN 74-1:2005-12 wird in Form des Übereinstimmungszertifikats Nr. 1242 – 2012 der MPA BAU der TU München nachgewiesen.

### 3 Bestimmungen für die Bemessung

Die Keilkupplungen dieser Zulassung erfüllen die in der DIN EN 74-1:2005-12 für die Klasse B festgelegten Anforderungen, und darüber hinaus die nur für Schraubkupplungen geforderten charakteristischen Werte bzgl. Torsions- und Drehwinkelmoment, sowie Torsionssteifigkeit. Diese festgelegten charakteristischen Werte sind in Tabelle 1 dargestellt und können abweichend von den Regelungen der Norm verwendet werden.

**Tabelle 1:** zusätzlich für die Bemessung verwendbare charakteristische Werte

Parameter	Symbol	festgelegte charakteristische Werte*
Torsionsmoment	$M_T$	0,13 kNm
Drehwinkelmoment	$M_B$	1,6 kNm
Torsionssteifigkeit	$C_{\varphi,MT}$	7,5 kNm/rad
* analog den ansetzbaren Werten für Schraubkupplungen nach DIN EN 74-1:2005-12		

Für den Nachweis der Kupplungen bei Verwendung in Arbeitsgerüsten gelten die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1" und bei Verwendung in Schutzgerüsten die Bestimmungen von DIN 4420-1:2004-03. Für die Verwendung in Traggerüsten sind die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" zu beachten.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Einbau

Die Kupplungen sind durch Einschlagen des Keils mit einem 500 g schweren Hammer bis zum Prellschlag zu befestigen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

**Nr. Z-8.331-950**

**Seite 4 von 4 | 9. März 2016**

**4.2 Kennzeichnung**

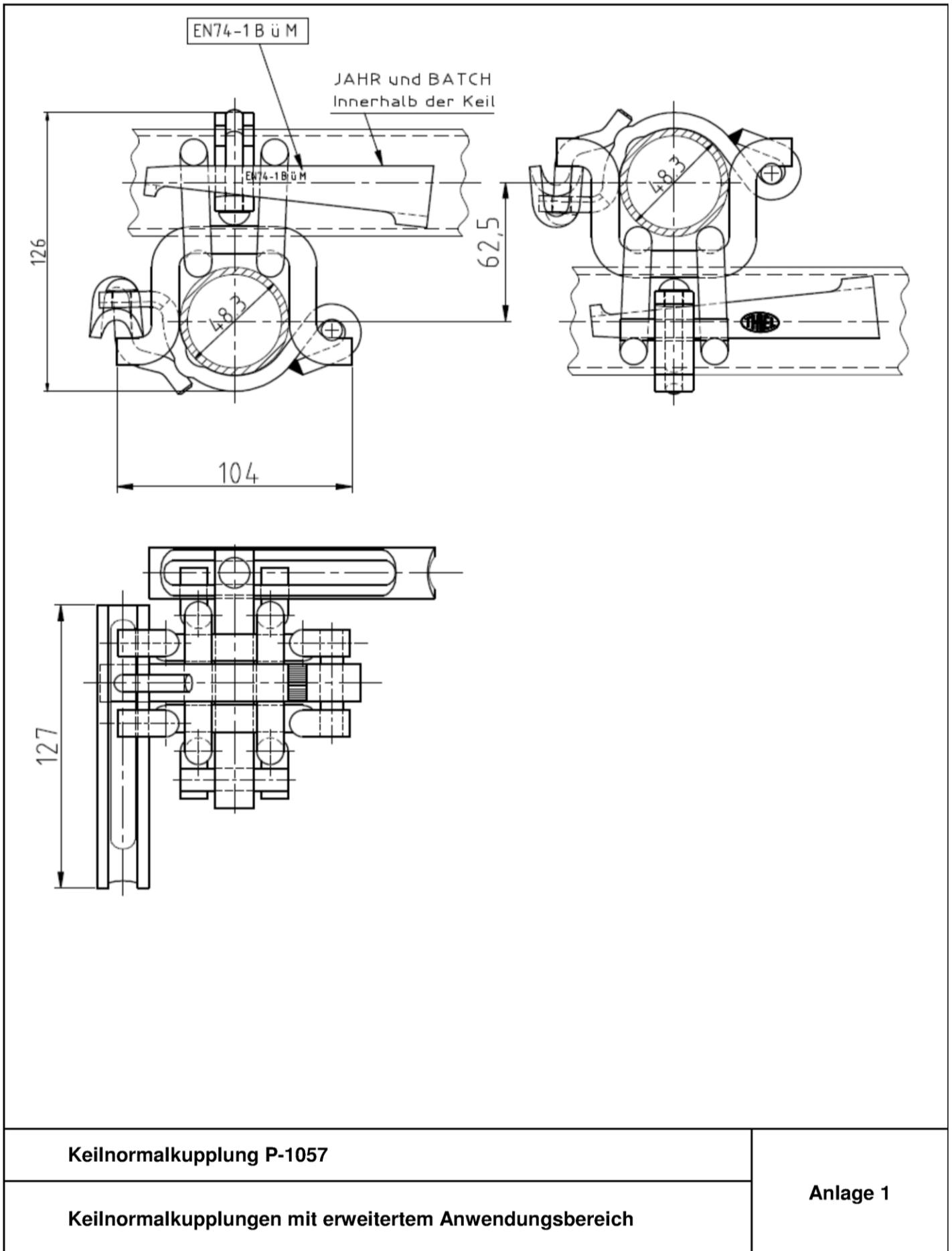
Die Kupplungen nach Abschnitt 1 dürfen nur verwendet werden, wenn sie entsprechend dem Abschnitt 2 hergestellt, gekennzeichnet und zertifiziert sind.

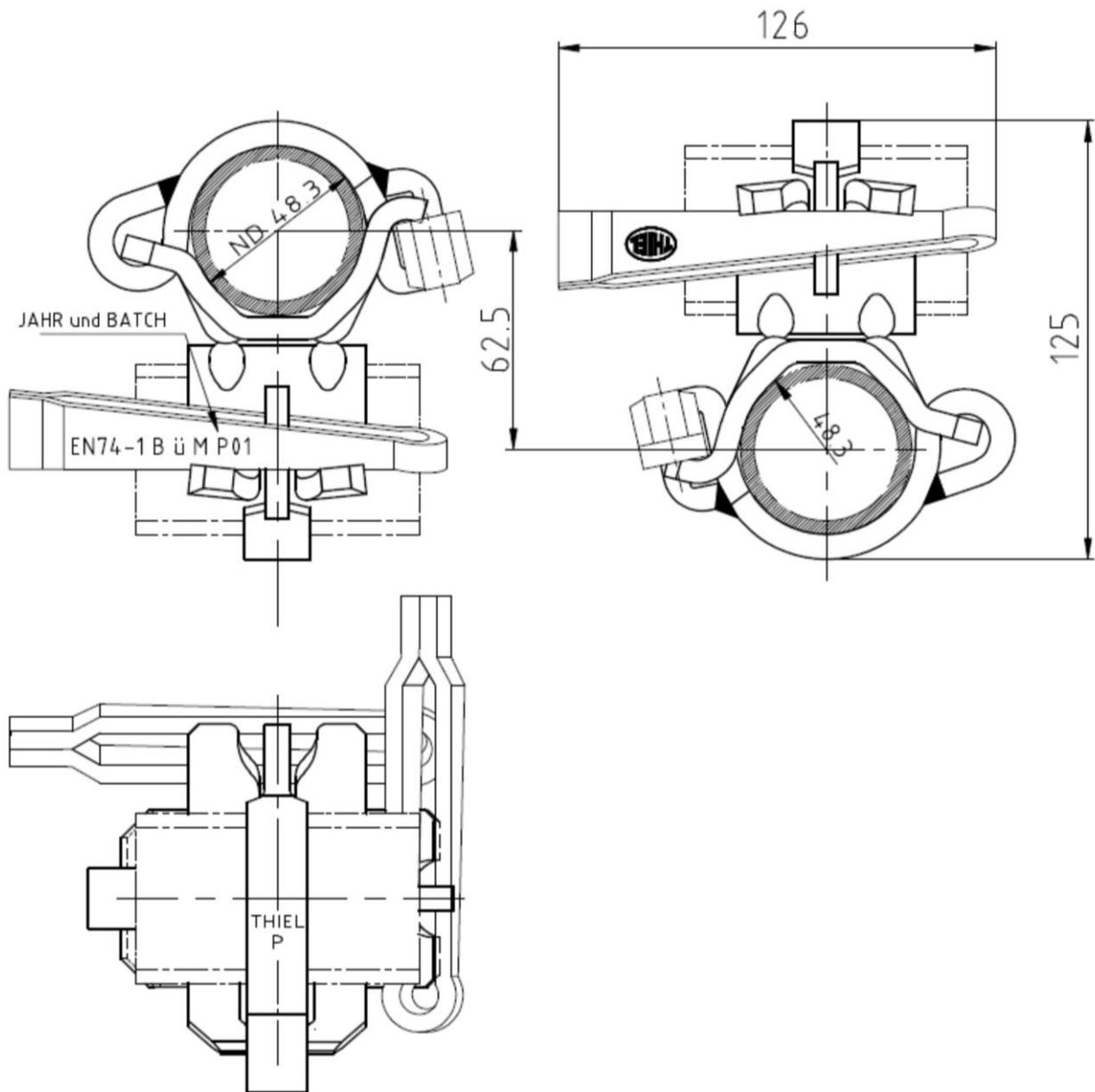
**5 Bestimmungen für Nutzung und Wartung**

Die Kupplungen müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden. Beschädigte Kupplungen sind von einer weiteren Verwendung auszuschließen.

Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt





Keilnormkupplung P-1082

Keilnormkupplungen mit erweitertem Anwendungsbereich

Anlage 2